



Az. 21-004
Pfarrkirchen, 15. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Änderungen.

gez.

Z e i l e r
Stv. Kreiswahlleiter